

**Mitteilungen der
 Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
20.09.2021

2.61.06 Nr. 2
 Nutzungsordnung des Bender Institute of Neuroimaging (BION)

**Nutzungsordnung
 des Bender Institute of Neuroimaging
 (BION)**

Vom 31.08.2021

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Ordnung	31.08.2021	20.09.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vorwort	1
§ 2 Nutzerkreis	1
§ 3 Geräte.....	2
§ 4 Angebotene Leistungen.....	2
§ 5 Zugang	2
§ 6 Definition der Verantwortlichkeiten.....	3
§ 7 Datenverarbeitung, -weitergabe & Archivierung	3

§ 1 Vorwort

Die vorliegende Nutzungsordnung regelt Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer des Bender Institute of Neuroimaging (nachfolgend BION) und ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.

§ 2 Nutzerkreis

Nutzerinnen und Nutzer können alle Angehörigen der JLU sein, die für ihre wissenschaftlichen Arbeiten einen Magnetresonanztomographen (MRT) benötigen.

Darüber hinaus können die nicht genutzten Kontingente auch Interessierten, die nicht der Justus-Liebig-Universität Gießen angehören, verfügbar gemacht werden.

Voraussetzung für die Nutzung ist die Zustimmung des Direktoriums des BION.

§ 3 Geräte

a) Technische Ausstattung

Für die Magnetresonanz (MR)-Bildgebung steht ein Siemens 3 Tesla Magnetom (Prisma) zur Verfügung. Darüber hinaus können weitere Geräte zur Durchführung von Untersuchungen genutzt werden (s. Anhang 1: Technische Ausstattung).

b) Voraussetzung der Nutzung

Voraussetzung der selbständigen Nutzung des MRT ist die Beachtung der Mess- und der Sicherheitsordnung (Anhang 2 & 3), sowie der Schulungsordnung, die auf den Webseiten des BIONs zu finden ist. Die Nutzerinnen und Nutzer arbeiten selbständig an den Geräten.

§ 4 Angebotene Leistungen

Das Leistungsangebot des BION umfasst

a) Beratungsleistungen

Beratung in Fragen der Planung, Durchführung und Auswertung von MRT-Projekten.

b) Messung im Anwendungsbetrieb

Bereitstellung von Geräten und Verbrauchsmaterial, Hilfe bei Störungen.

c) Auswertung im Anwendungsbetrieb

Bereitstellung und Wartung von Auswertungsarbeitsplätzen sowie Bereitstellung von Workstations und Auswertungssoftware im BION.

d) Schulungen, Kurse, Fortbildungen

- Sicherheitseinweisung
- Schulung zur Erlangung der Messberechtigung am MRT
- Methodenfortbildungen
- Treffen zur Diskussion von Auswertungsfragen

Die Ansprechpersonen für die verschiedenen Aufgaben finden sich auf der Webseite des BION.

§ 5 Zugang

a) Nutzungskosten

Die Nutzung des MRT ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Preisliste befindet sich im Anhang 4. Weitere Voraussetzung für die Nutzung ist das Abschließen eines Nutzungsvertrags (siehe Anhang 5).

b) Verfahrensgrundsätze zur Genehmigung von Forschungsprojekten

Beabsichtigte Forschungsprojekte werden schriftlich mit einem Formular des BION beim Direktorium des BION beantragt (siehe Webseiten des BION: Antrag zur Durchführung eines Forschungsprojekts am BION). Danach wird das Projekt vom Antragsteller oder der Antragstellerin in einer Sitzung, an der alle Nutzerinnen und Nutzer teilnehmen können, das Projekt vorgestellt. Hierbei werden besonders technische und methodische Aspekte diskutiert. Die Genehmigung des Projekts obliegt dem Direktorium, das schriftlich projektbezogene Messzeiten bewilligt. Kriterien zur Genehmigung sind Relevanz und Durchführbarkeit, sowie bei Vorarbeiten zu noch nicht bewilligten Projekten auch wissenschaftliche Qualität.

c) Projektmitarbeitende

Projektmitarbeitende, die im BION tätig werden sollen, sind dem Stammpersonal des BION mit Namen und Kontaktdaten zu melden.

e) Buchung von Nutzungsterminen

Die Buchung von Nutzungsterminen erfolgt nach dem im Anhang Messordnung beschriebenen Verfahren.

f) Konfliktlösung bei Überbuchung

Übersteigt die Nachfrage nach Messzeit die vorhandene Messzeit, so wird erst auf der Ebene der Nutzerinnen und Nutzer eine Einigung angestrebt. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Direktorium über die Zuteilung der Messzeiten. Das Direktorium kann eine Priorisierung der Projekte vornehmen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Messzeiten.

§ 6 Definition der Verantwortlichkeiten

a) Weisungsbefugnis

Das Stammpersonal (siehe Webseite BION) ist für den sicheren Betrieb des MRT verantwortlich. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben dessen Anweisungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

b) Sicherheitsbestimmungen

Die im Anhang beschriebenen Mess- und Sicherheitsordnungen (siehe Anhang 2 & 3), sowie die Schulungsordnung (siehe Webseite BION) sind zu befolgen.

d) NutzerInnenhaftung

Für von Nutzerinnen und Nutzern verursachte Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte haften die Nutzerinnen und Nutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Datenverarbeitung, -weitergabe & Archivierung

a) Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen sind die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.

b) Archivierung der Daten

Die Primärdaten des MRT werden im BION für die Dauer von 10 Jahren von Zeitpunkt der Messung an archiviert. Nach Übergabe einer Kopie der Daten sind die Nutzerinnen und Nutzer für die weitere Verwendung selbst verantwortlich.

b) Datenschutz bei personenbezogenen Daten

Die Primärdaten des MRT werden pseudonymisiert erhoben, verarbeitet und archiviert. Pseudonymisierungunterlagen werden im BION unter Verschluss gehalten und können von der Projektleitung beim Stammpersonal des BION eingesehen werden.

c) Zusätzliche Daten neben MRT-Primärdaten

Für Erhebung, Verarbeitung und Schutz weiterer Daten ist die Projektleitung verantwortlich, sie hat die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu versichern.

e) Datenmanagementplan

Weitere Verfahrensweisen regelt der Datenmanagementplan (auf den Webseiten des BION).

Anhang technische Ausstattung

Die technische Ausstattung des BION:

- MRT: Siemens Prisma, 3 Tesla Magnetom
 - 64-Kanal Head-Neck-Coil
 - 20-Kanal Head-Neck-Coil
 - CP-Tx/Rx CP Head Coil
 - Lizenzen:
 - IDEA
 - Diffusion Tensor Imaging
 - SMS EPI
 - Neuro fMRI Paket
 - Inline BOLD Imaging
 - 3D PACE syngo
 - fMRI Trigger Converter
 - Arterial Spin Labeling 2D
 - Single Voxel Spektroskopie
 - 2D Chemical Shift Imaging
 - 3D Chemical Shift Imaging
 - Quiet Suite
- MRT-tauglicher EEG-Verstärker (32-Kanal)
- MRT-tauglicher Verstärker für Hautleitfähigkeit, EMG, Bewegungssensoren und andere Maße
- Optische Taster für die Registrierung von Antworten der Probanden
- MRT-tauglicher Trackball für Mausbewegungen
- Video-Präsentationssysteme mittels LCD Monitoren
- Brillensystem für Korrektur von Fehlsichtigkeit (-6 bis +6 Dpt)
- Hifi-Kopfhörer für binaurale Stimulusdarbietung
- File-Server zur Datensicherung und Archivierung

Nutzungsordnung des Bender Institute of Neuroimaging Anhang 2: Sicherheitsordnung	20.09.2021	2.61.06 Nr. 2	S. 1
--	------------	----------------------	------

Sicherheitsordnung

Der Gesundheit von Probandinnen und Probanden, Patientinnen und Patienten und Personal ist absolute Priorität einzuräumen.

Daher gelten im BION die in der Siemens Gebrauchsanweisung und im Betreiberhandbuch aufgeführten Sicherheitsrichtlinien. Zusätzlich gelten die in diesem Anhang beschriebenen Richtlinien, die mindestens mit jeder sicherheitsrelevanten Änderung der Sicherheitsbestimmungen der Geräte des BION aktualisiert werden. Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin ist für die Sicherheit im BION verantwortlich und muss dafür sorgen, dass diese Richtlinien implementiert und vom Personal und den Nutzerinnen und Nutzern befolgt werden.

1. Personengruppen

Der Direktor des BION benennt einen **Sicherheitsbeauftragten** oder eine **Sicherheitsbeauftragte** und seinen oder ihren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Namen dieser Personen finden sich auf der Webseite des BION.

„**Sicherheitseingewiesene**“ sind Personen, die an einer Sicherheitseinweisung durch den Sicherheitsbeauftragten des BION teilgenommen haben.

„**Messberechtigte**“ sind Personen, die an einer Schulung des BION zur Erlangung der Messberechtigung mit Erfolg **teilgenommen** haben. Alle Messberechtigten sind damit auch sicherheitseingewiesen.

Alle anderen Personen werden als „**nicht eingewiesene Personen**“ bezeichnet.

2. Sicherheitszonen

Das BION ist räumlich in drei Sicherheitszonen eingeteilt.

- **Zone 3** ist der Untersuchungsraum.

Diese Zone darf nur von Sicherheitseingewiesenen selbständig betreten werden. Die Betreiberin ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Zugangsbereiches mit entsprechenden Hinweisschildern verantwortlich. Die Tür zum Untersuchungsraum darf nicht dauerhaft geöffnet sein, solange sich nicht eingewiesene Personen in Zone 2 aufhalten.

Alle anderen Personen dürfen diese Zone nur betreten, wenn zusätzlich die Ausschlusskriterien für Zone 3 nicht auf sie zutreffen, und dürfen sich in dieser Zone nur nach Maßgabe der anwesenden Sicherheitseingewiesenen bewegen, die für die Sicherheit der nicht eingewiesenen Personen verantwortlich sind.

An MRT-Untersuchungen dürfen nicht eingewiesenen Personen nur teilnehmen, wenn zusätzlich die Ausschlusskriterien für MRT-Untersuchungen nicht auf sie zutreffen.

- **Zone 2** umfasst den Technikraum und den Vorbereitungs- und Steuerraum.

Diese Zone darf nur von Sicherheitseingewiesenen selbständig betreten werden. Auch hier ist die Betreiberin für die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Zugangsbereiches mit entsprechenden Hinweisschildern verantwortlich.

Nutzungsordnung des Bender Institute of Neuroimaging Anhang 2: Sicherheitsordnung	20.09.2021	2.61.06 Nr. 2	S. 2
--	------------	----------------------	------

Alle anderen Personen dürfen diese Zone nur betreten, wenn die Ausschlusskriterien für Zone 2 nicht auf sie zutreffen.

- **Zone 1** umfasst alle anderen Räume.

3. Ausschlusskriterien und Screening-Bogen

Ausschlusskriterien regeln die Möglichkeit des Zugangs zu den Zonen 2 und 3 und zur Teilnahme an einer MRT-Untersuchung.

Die Ausschlusskriterien werden vom Sicherheitsbeauftragten oder von der Sicherheitsbeauftragten des BION festgelegt. Zum Screening der Ausschlusskriterien stellt das BION Informationsblätter mit Fragebögen zur Verfügung.

4. Pflichten der Projektleiterinnen / Projektleiter

Die Projektleiterin / der Projektleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle ethischen, juristischen, technischen und versicherungsrechtlichen Besonderheiten für Untersuchungen an Probandinnen und Probanden oder Patientinnen und Patienten berücksichtigt werden.

5. Für eine Messung notwendiges Personal

Eine Messung darf nur von einem oder einer Messberechtigten durchgeführt werden, der oder die während der gesamten Messung vor der MRT-Konsole verbleiben muss. Darüber hinaus muss sich eine mindestens sicherheitseingewiesene weitere Person in Hörweite des ProbandInnenotrufs im BION aufhalten. Wenn die zweite Person nicht messberechtigt ist, muss während der Messung ein zweiter Messberechtigter oder eine zweite Messberechtigte erreichbar sein, der oder die innerhalb von fünf Minuten am MRT sein kann. Während der Kernzeiten des BION stellt das Stammpersonal des BION sicher, dass ein Messberechtigter oder eine Messberechtigte hierfür telefonisch erreichbar ist.

Mindestens eine der eine Messung durchführenden Personen muss in der Lage sein, mit dem jeweiligen Probanden fließend zu kommunizieren.

Mindestens eine der eine Messung durchführenden Personen muss fließend Deutsch sprechen, um ggf. Rettungskräfte zu informieren.

Personen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen sowie Personen, deren Fähigkeit zum Bedienen von Maschinen durch Medikamente beeinträchtigt ist (z.B. Psychopharmaka, u.U. bestimmte Schmerzmittel), dürfen weder als Messberechtigte noch als Sicherheitseingewiesene tätig werden.

6. Prozeduren im Umgang mit nicht eingewiesenen Personen

6.1 Screening in Zone 1

Alle nicht eingewiesenen Personen müssen das für ihren Besuchsgrund (Zugang zu Zone 2, zu Zone 3 oder Teilnahme an einer MRT-Untersuchung) angepasste Informationsblatt vor dem Betreten von Zone 2 vollständig ausfüllen. Beim Ausfüllen des Informationsblatts muss eine sicherheitseingewiesene Person für Rückfragen anwesend sein. Das Informationsblatt muss in einer vertraulichen Umgebung ausgefüllt werden, da auch sensitive Informationen besprochen werden müssen. Für Minderjährige müssen alle Erziehungsberechtigten das Informationsblatt unterschreiben. Nach dem Ausfüllen prüft

Nutzungsordnung des Bender Institute of Neuroimaging Anhang 2: Sicherheitsordnung	20.09.2021	2.61.06 Nr. 2	S. 3
--	------------	----------------------	------

die sicherheitseingewiesene Person das Informationsblatt auf korrektes Ausfüllen. Das Informationsblatt ist sowohl von der nicht eingewiesenen als auch von der verantwortlichen sicherheitseingewiesenen Person zu unterzeichnen und wird im Briefkasten für vertrauliche Unterlagen deponiert.

6.2 Vorbereitung des Besuchs von Zone 3 und Untersuchung in Zone 2

Weg in Zone 2. Vor Messungen in Zone 3 betreten die Probandinnen und Probanden die Zone 2 grundsätzlich durch die Umkleidekabinen, in der Gegenstände deponiert werden müssen, die in Zone 3 nicht toleriert werden können. Eine Liste dieser Gegenstände hängt in den Umkleidekabinen aus.

Wenn **Kleidung** abgelegt werden muss, können Hosen und T-Shirts bereitgestellt werden.

Sicherheitscheck. Die Einhaltung der Sicherheitsstandards für den Zugang zu Zone 3 oder zur Teilnahme an einer MRT-Untersuchung wird überprüft und durch eine sicherheitseingewiesene Person bestätigt. Wenn der Proband oder die Probandin die Zone 2 nach dem Sicherheitscheck verlässt und wieder aufsucht (z.B. um zur Toilette zugehen), muss der Sicherheitscheck erneut durchgeführt werden.

7. Durchführung der Messung

Alle während einer Untersuchung in Zone 3 anwesenden Personen müssen Gehörschutz tragen.

Anfang und Ende der Nutzung des MRT-Raums sind sorgfältig im fortlaufenden Logbuch zu dokumentieren, inklusive aller Auffälligkeiten, Störungen und Gerätedefekte und Namen der beiden Personen, die die Messung durchführen.

8. Zwischenfälle und Beinahe-Zwischenfälle

Als **Zwischenfälle** werden Ereignisse bezeichnet, die Personen schädigen. **Beinahe-Zwischenfälle** sind Ereignisse, die bei ungehinderten Geschehensablauf Personen schädigen könnten, ohne dass die Schädigung bereits eingetreten ist.

Bei **Zwischenfällen** müssen die Personen aus der Zone 3 entfernt werden, **während** sie mit Notfallmaßnahmen („Erste Hilfe“) versorgt werden. Vorrang haben im Zweifelsfall die Notfallmaßnahmen. Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer am BION werden vom geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin bestimmt. Ihre Namen sind am MRT hinterlegt. Bei Zwischenfällen ist sofort der oder die Sicherheitsbeauftragte des BION zu informieren. Dieser oder diese meldet alle Unfälle, die zu einem Personenschaden geführt haben, sofort der zuständigen Behörde bzw. der Berufsgenossenschaft.

Beinahe-Zwischenfälle müssen dem oder der Sicherheitsbeauftragten des BION sofort gemeldet werden, damit Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in die Wege geleitet werden.

Externe Hilfskräfte (z.B. Feuerwehr, Sanitäter, Polizei) dürfen Zone 3 nur nach Maßgabe von Sicherheitseingewiesenen betreten.

Bei einem **Stromausfall**, **Feuer** oder **Magnet-Stopp (Quench)** ist nach Notfallplänen vorzugehen, die am MRT ausliegen.

Nach einem Magnet-Stopp ist nach dem Quench-Notfallplan vorzugehen, der an der Konsole ausliegt.

Nutzungsordnung des Bender Institute of Neuroimaging Anhang 2: Sicherheitsordnung	20.09.2021	2.61.06 Nr. 2	S. 4
--	------------	----------------------	------

9. Sicherheitsmeldesystem

Fehlfunktionen und Defekte von Geräten müssen dem Stammpersonal des BION sofort gemeldet werden. Gemeldete Fehler sind für das BION von großem Wert. Daher darf dem oder der Meldenden kein Nachteil durch das BION entstehen. Ziel des Meldesystems ist die Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen und Schulungen, nicht die Bestrafung von Fehlern.

Nutzungsordnung des Bion Institute of Neuroimaging Anhang 3: Messordnung	20.09.2021	2.61.06 Nr. 2	S. 1
---	------------	---------------	------

Messordnung

1. Probanden-Akquise

Bei Bedarf stellt das BION zur Probanden-Akquise eine ProbandInnendatenbank mit Kontaktdaten zur Verfügung. Die Nutzerinnen und Nutzer der Datenbank sind dazu angehalten, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Projektteilnahmen und Kontaktaufnahmen mit den Probandinnen und Probanden müssen in der Datenbank vermerkt werden.
- Falls Probandinnen und Probanden ihr Einverständnis für die Kontaktierung zurückziehen, muss die Kontaktinformation umgehend gesperrt werden (diese Funktion ist in der Datenbank enthalten) und die verantwortliche Person des BION Stammpersonals verständigt werden.

Bei der Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit Probandinnen und Probanden sind mögliche Ausschlusskriterien abzufragen. Daneben sind Probandinnen und Probanden darauf hinzuweisen, möglichst ungeschminkt, ohne Metallteile am Körper, ohne Kunstfaserkleidung und mit langärmeliger und langbeiniger Oberbekleidung zur Untersuchung zu kommen.

2. Buchung von Nutzungsterminen

Termine für eine Messung sind im BION-Scheduler (<https://bion-s92.psychol.uni-giessen.de>) zu reservieren. Bei der Reservierung sind die benötigten Ressourcen vollständig anzugeben.

3. Ein- und Ausschalten des MRT

Das Ein- und Ausschalten des MRT darf nur von Messberechtigten vorgenommen werden und ist im MRT-Logbuch zu protokollieren.

4. Probanden-Entschädigung

Wenn die BION-Versuchspersonen-Kasse für die Entschädigung der Probandinnen oder Probanden in Anspruch genommen wird, muss dies nach dem an der Kasse ausliegenden Verfahren geschehen.

5. Arbeiten nach einer Messung

Nach einer Messung ist der MRT-Raum aufgeräumt zu hinterlassen. Benutzte Geräte sind ggf. zu reinigen und an dem für sie vorgesehenen Aufbewahrungsort zu lagern. Sollten einzelne Geräte auch für die folgende Messung benötigt werden, können sie am MRT belassen werden.

Die MRT-Daten sind von der Konsole des MRT auf den MR-Daten-Server des BION zu kopieren. Innerhalb einer Woche müssen die Daten auf dem Server geprüft und – bei erfolgreicher Kopie – von der Konsole gelöscht werden.

6. Auffälligkeiten an Geräten

Sollten Geräte Auffälligkeiten (z.B. Defekte oder ungewöhnliche Funktion) zeigen, ist unverzüglich das BION-Stammpersonal (s. Webseite des BION) zu informieren.

7. Auffälligkeiten in den Messergebnissen

Die anatomischen Aufnahmen werden wöchentlich durch den Beauftragten des BION für Zufallsfunde auf Signalauffälligkeiten überprüft, der alle weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit den Signalauffälligkeiten übernimmt.

Nutzungsordnung des Bender Institute of Neuroimaging Anhang 3: Messordnung	20.09.2021	2.61.06 Nr. 2	S. 2
---	------------	----------------------	------

8. Schließen des BION

Sollte nach der letzten Messung eines Tages das BION-Stammpersonal abwesend sein, sind vom Durchführenden der Messung alle Arbeiten durchzuführen, die im Wiki des BION unter „Arbeiten beim Schließen des BION“ aufgeführt und auch am MRT hinterlegt sind. Die Verantwortung für die Weitergabe der hierzu nötigen Schlüssel und Transponder trägt die Projektleitung.

Nutzungsordnung des Bender Institute of Neuroimaging Anhang 4: Nutzungsentgelt	20.09.2021	2.61.06 Nr. 2	S. 1
---	------------	----------------------	------

Nutzungsentgelt

Grundsätzlich wird bei der Kostenfestlegung für die MRT Nutzung zwischen einer wissenschaftlichen und einer kommerziellen Nutzung unterschieden. In Zweifelsfällen entscheidet das Direktorium, welche Art der Nutzung vorliegt. Die MRT-Kosten sowohl für eine wissenschaftliche wie auch eine kommerzielle Nutzung können auf Beschluss des Direktoriums angepasst werden (z.B. wegen Änderung der Nutzungspauschale durch die DFG oder aktualisierter Vollkostenrechnung).

1. Wissenschaftliche Nutzung

Bei der wissenschaftlichen Nutzung wird zwischen einer Nutzung durch Mitglieder der JLU und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer wissenschaftlichen Institutionen unterschieden. Grundsätzlich kann das Direktorium in Einzelfallprüfung über eine Reduzierung der Nutzungspauschale entscheiden.

1.1. Wissenschaftliche Nutzung durch JLU Mitglieder

Bei der wissenschaftlichen Nutzung wird die Nutzungspauschale der DFG zugrunde gelegt, die zurzeit bei

150 €/h

pro Stunde liegt.

1.2. Wissenschaftliche Nutzung durch JLU-fremde Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

In diesen Fällen wird ein Overhead von 20% auf die Nutzungspauschale der DFG aufgeschlagen, so dass die MRT-Kosten zurzeit bei

180 €/h

liegen.

2. Externe / Kommerzielle Nutzung

Bei der externen und / oder kommerziellen Nutzung (z.B. Auftragsforschungsprojekte) der Leistungen des BION muss die Universität Gießen nach Vollkosten abrechnen. Die Kosten hierfür werden auf Anfrage beim Direktorium mitgeteilt.

Eine Reduzierung dieser Kosten ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch die Kanzlerin möglich.

Nutzungsordnung des Bender Institute of Neuroimaging Anhang 5: Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Forschungsprojekts im BION	20.09.2021	2.61.06 Nr. 2	S. 1
---	------------	----------------------	------

Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Forschungsprojektes im BION

Der Projektleiter oder die Projektleiterin im BION verpflichtet sich mit der Unterschrift folgende Regeln einzuhalten:

1. Alle Vorschriften der zum Zeitpunkt der Unterschrift gültigen Version der Nutzungsordnung des BION, insbesondere die Mess- und die Sicherheitsordnung, sind durch den Projektleiter oder die Projektleiterin und seine oder ihre Beauftragten einzuhalten. Die Anleitungen und Anweisungen in der Siemens Gebrauchsanweisung und im Betreiberhandbuch des MRT sind zu beachten.
2. Sicherheitsrelevante Änderungen der Nutzungsordnung sind ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe gültig und einzuhalten.
3. Der Projektleiter oder die Projektleiterin teilt dem BION-Stammpersonal den Eintritt und das Ausscheiden aller von ihm im Rahmen des Projekts im BION Beauftragen zeitnah mit.
4. Der Projektleiter oder die Projektleiterin meldet dem BION-Stammpersonal das Ende der Datenerhebung am MRT und das Ende der Projektarbeiten am BION. Alle Daten außer den gemessenen Primärdaten können mit dem Projektende von Datenträgern des BION gelöscht werden.
5. Gebuchte Messzeit muss voll bezahlt werden, es sei denn, sie wird mindestens 7 Tage vorher storniert oder die gebuchten Ressourcen sind nicht verfügbar. Die Arbeitsgruppen bemühen sich im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer, nicht benötigte Messzeit möglichst frühzeitig abzusagen. Das Direktorium kann hiervon abweichende Regeln im Einzelfall treffen.
6. Die Bedingungen der Lizenzen der verwendeten Geräte, Programme und Sequenzen sind zu beachten.
7. Bei Publikationen, in die Messungen oder andere Dienstleistungen des BION einfließen, ist das BION im Abschnitt „Acknowledgements“ anzugeben: „MR-imaging for this study was performed at the Bender Institute of Neuroimaging (BION) at the Justus Liebig University Giessen, Germany“.

Gießen, _____

Datum

Unterschrift des Projektleiters/der Projektleiterin